

Darlehensvertrag

Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt



Vertragsnummer:	Kundennummer:
-----------------	---------------

Darlehensnehmer _____

	Organschaftliche(r) Vertreter:
--	--------------------------------

Darlehensgeber _____

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben _____

→Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 3.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).	
Darlehensbetrag:	Projekt-Treuhandkonto
Feste Verzinsung:	
Rückzahlungstag:	
Projektnummer:	

Fälligkeit der Zinsen: Endfällig zum Rückzahlungstag	Funding-Limit:
Fälligkeit der Tilgung:	Funding-Schwelle:
Funding-Zeitraum:	(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)
Darlehenszweck:	
(Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)	

→ Weiter auf Seite 2

Darlehensvertrag

Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt



Pre-Money-Bewertung: 2.000.000 EUR

Variable (partiarische) Zinskomponente:

Diese ist dem Gewinnanspruch eines Eigenkapitalgebers nachgebildet, wobei eine Bewertung des vom Darlehensnehmer betriebenen Unternehmens vor Durchführung der Finanzierung („Pre-Money-Bewertung“) in der im Folgenden genannten Höhe zugrunde gelegt worden ist. Die variable Zinskomponente ist jährlich zahlbar. Vgl. zur konkreten Ausgestaltung, zur möglichen Verwässerung und zu möglichen weiteren Anpassungen der partiarischen Komponente die Regelungen in der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ (Anlage 4).

Weitere (mögliche) Zinskomponenten:

Bonuszinsen bei **Vertragsende** und bei **Exit** zur Beteiligung an einer möglichen Steigerung des Unternehmenswerts. Vgl. auch hierzu im Detail die Regelungen in der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ (Anlage 4).

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag

- Anlage 1 Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“) (beachten Sie insbesondere Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 Risikohinweise
- Anlage 3 Ausgestaltung virtuelle Beteiligung
- Anlage 4 Widerrufsbelehrung
- Anlage 5 Businessplan vom 4. Juni 2018 (Projektprofil)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 2).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Darlehensgeber	Unterschrift Darlehensnehmer

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des im Projektprofil näher beschriebenen Business Plans. Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Schwarmfinanzierung**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.medifundo.de vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die medifundo GmbH & Co. KG, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, die in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie – falls dies der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch diese Schwarmfinanzierung (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Falls eine zeitgleiche Eigenkapital-Finanzierungsrunde stattfindet, werden Investments von Eigenkapitalgebern auf das Funding-Limit im Rahmen des Crowdfundings angerechnet. Das Crowdfunding wird in diesem Fall beendet, sobald Crowd-Investoren und Eigenkapitalgeber gemeinsam einen Betrag in Höhe des Funding-Limits investiert haben. Die Höhe von zeitgleichen Eigenkapital-Investments wird auf der Plattform angezeigt.

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen der Finanzierung; Funding-Zeitraum

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten (vgl. auch die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbschutzklausel) steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

Falls eine zeitgleiche Eigenkapital-Finanzierungsrunde stattfindet, werden Investments von Eigenkapitalgebern auf die Funding-Schwelle im Rahmen des Crowdfundings angerechnet. Die Funding-Schwelle gilt in diesem Fall also als erreicht, sobald Crowd-Investoren und Eigenkapitalgeber gemeinsam einen entsprechenden Betrag investiert haben. Die Höhe von zeitgleichen Eigenkapital-Investments wird auf der Plattform angezeigt.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von zwölf Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist die **Schwarmfinanzierung gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist (wobei etwaige zeitgleiche Eigenkapital-Investments mitberücksichtigt werden, vgl. Ziffer 3.1) und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Schwarmfinanzierungs-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens folgende Unterlagen vorlegen:

- quartalsweise jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach Quartalsende die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Business Plans („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss; der Darlehensnehmer wird hierbei die inhaltlichen Vorgaben des Plattformbetreibers einhalten, die dem Projektprofil beigelegt sind;
- unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

- spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres eine **Mitteilung über die Höhe des Gewinns** und gegebenenfalls sonstiger Kennziffern, die nach Maßgabe des Darlehensvertrages und der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ zu diesen ADB im Einzelfall für die Berechnung variabler Zinskomponenten maßgeblich sind;
- unverzüglich eine **Mitteilung über jedes Ereignis**, das nach Maßgabe des Darlehensvertrages und der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ zu diesen ADB **Auswirkungen auf die Höhe und/oder den Wert der virtuellen Beteiligung** des Darlehensgebers hat, einschließlich der Information, in welcher Weise sich diese Größen verändern (vgl. auch Ziffer 2.7 der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“).

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

6.3 Es wird klargestellt, dass die vorstehend geregelten Informationsrechte dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zustehen, wie dies zur Überprüfung seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist der Tag der geplanten endfälligen Tilgungsleistung („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat grundsätzlich feste Laufzeit bis zum Rückzahlungstag. Dem Darlehensnehmer kann aber nach Maßgabe der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ ein Kündigungsrecht zustehen, das bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie insbesondere einer Folge-Finanzierungsrunde und/oder einem Exit-Ereignis (Kontrollwechsel) ausgeübt werden kann.

7.2 Das Darlehen verzinst sich in allen Zinskomponenten ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Die Art und Höhe der verschiedenen Zinskomponenten, etwaige Bedingungen für eine Zinszahlung, Bezugsgrößen für variable Zinskomponenten, Regelungen zur Verwässerung von Zinskomponenten und die weiteren Modalitäten der Zinszahlung(en) ergeben sich aus dem Darlehensvertrag und dessen Anlage 3 („**Ausgestaltung virtuelle Beteiligung**“). Die konkreten Bestimmungen des Darlehensvertrags und der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ haben im Fall von Widersprüchen Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen dieser ADB. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder am Verlust des Darlehensnehmers beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3).

7.4 Die Höhe der variablen Zinskomponenten wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die Gewinnmitteilung des Darlehensnehmers, Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

7.5 Während der Laufzeit findet keine Tilgung statt. Das Darlehen ist zum Rückzahlungstag oder nach Kündigung nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags und der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ endfällig zu tilgen.

7.6 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.7 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich aller Zinskomponenten und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise **verändert**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

9.5 Der Darlehensnehmer kann den Vertrag ausschließlich unter den in der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ geregelten Voraussetzungen ordentlich (teil-)kündigen und nur unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass alle dann fälligen Zahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden können. In diesem Fall fallen Bonuszinsen gemäß den Regelungen der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“ an.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; Kosten; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

10.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („autorisiertes Konto“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen bzw. einzelnen Zinskomponenten – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche

Anlage 2 - Risikohinweise

aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Darlehensgeber soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 17.05.2024). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der Darlehensvertrag gewährt eine Festverzinsung nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrages, der Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Anlage „Ausgestaltung virtuelle Beteiligung“. Überwiegend ist die Vergütung für die Überlassung des Darlehenskapitals aber erfolgsabhängig ausgestal-

tet. Ob und in welcher Höhe variable Zinsen gezahlt werden, hängt von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Darlehensnehmers ab, insbesondere von der Frage, ob und in welcher Höhe das Unternehmen in Zukunft Umsätze und/oder Gewinne erwirtschaften kann und/oder eine Steigerung des Unternehmenswertes eintritt. Ob dies der Fall sein wird, ist aus heutiger Sicht ungewiss.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Frühe Unternehmensphase

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, das derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow erwirtschaftet (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Geschäftstätigkeit übersteigt derzeit den Zufluss liquider Mittel)]. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unternehmerischen Strategie erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der

Anlage 2 - Risikohinweise

rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

d. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmensituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

e. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie und der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. „medipaten“

Im Registrierungsprozess der Plattform kann optional angegeben werden, ob der Nutzer einer bestimmten medizinischen oder naturwissenschaftlichen Berufsgruppe angehört. Ein Nutzer, der angibt, dass er einer der dort genannten Berufsgruppen angehört, wird er bei der Nutzung der Plattform als sog. „medipate“ eingestuft. **Der Plattformbetreiber weist ausdrücklich darauf hin, dass er die Berufsgruppenangabe nicht auf ihre Richtigkeit überprüft und infolgedessen keinen Einfluss auf die Einordnung eines Nutzers als „medipate“ hat.** Diese Einordnung basiert alleine auf der Angabe des jeweiligen Nutzers im Registrierungsprozess.

d. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

1. Festzinskomponente

1.1 Festzins p.a.: 1 %

1.2 Fälligkeit –Endfällig zum Rückzahlungstag (einschließlich individueller Vorlaufzinsen).

2. Berechnung der jährlich variablen (partiarischen) Zinskomponente¹

Vorbemerkung: Der Darlehensgeber ist kein Gesellschafter und damit am Eigenkapital des Unternehmens des Darlehensnehmers nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt. Er geht aber aufgrund der Vereinbarung des qualifizierten Nachrangs ein (mit-)unternehmerisches Risiko ein. Als Gegenleistung für seine Investition erwirbt er daher zusätzlich zur Festverzinsung des Darlehensvertrags sogenannte „virtuelle Anteile“. Diese gewähren einen schuldrechtlichen Gewinnanspruch und eine schuldrechtliche Beteiligung an einer möglichen Wertsteigerung des vom Darlehensnehmer betriebenen Unternehmens („virtuelle Beteiligung“).

Beim Erwerb dieser virtuellen Anteile gilt in Bezug auf das Unternehmen des Darlehensnehmers die gleiche Pre-Money-Bewertung (Unternehmenswert vor Finanzierungsrunde), die auch für etwaig gleichzeitig investierende Eigenkapitalgeber (z.B. Business Angels) gilt, also für gleichzeitig investierende Kapitalgeber, die Gesellschaftsanteile des Darlehensnehmers erwerben.

Dem Darlehensgeber wird auf dieser Grundlage im Umfang seiner individuellen virtuellen Beteiligungsquote² ein schuldrechtlicher Gewinnbezugsanspruch für die Darlehenslaufzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeräumt. Die Beteiligung des Darlehensgebers an einer möglichen Steigerung des Werts des vom Darlehensnehmer betriebenen Unternehmens bestimmt sich nach den Regelungen unter Ziffer 4 und 5.

Die virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers wird berechnet, indem die Gesamt-Finanzierungs-Summe³, die im Rahmen des Fundings eingeworben wird, vereinfacht gesprochen gedanklich wie ein Kapitalerhöhungsbetrag behandelt wird. In diesem Fall würde die Summe von Pre-Money-Bewertung des Unternehmens⁴ (Wert des Alt-Eigenkapitals) und Finanzierungs-Summe (gedanklich entsprechend dem Kapitalerhöhungsbetrag) den Wert des neuen wirtschaftlichen Eigenkapitals des Unternehmens darstellen. Hieran hätte sich der Darlehensgeber mit dem Darlehensbetrag beteiligt und erwürbe einen Gewinnanspruch in entsprechendem Umfang.

Falls gleichzeitig auch Eigenkapitalgeber investieren, werden deren Finanzierungsbeiträge ebenfalls innerhalb der Gesamt-Finanzierungs-Summe berücksichtigt. Die Höhe des Gewinnbeteiligungsanspruchs eines Crowd-Investors hängt damit gegebenenfalls sowohl von der tatsächlich erreichten Funding-Summe im Rahmen des Crowdfundings als auch von der tatsächlichen Höhe etwaiger zeitgleich stattfindender Eigenkapital-Investments ab.

2.1 Als **Pre-Money-Bewertung des Unternehmens** wird der folgende Wert zugrunde gelegt:

EUR 2 Mio.

Im Falle einer zeitgleichen Eigenkapital-Finanzierungsrunde,

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

- wobei diese bis zum 30. September 2018 durch einen notariellen Beteiligungsvertrag oder Kapitalerhöhungsbeschluss der Gesellschafter des Unternehmens abgeschlossen sein muss **und**
- wobei im Rahmen dieses Beteiligungsvertrages oder Kapitalerhöhungsbeschluss neue Gesellschafter in das Unternehmen eintreten **und**
- wobei die Pre-Money-Bewertung dieser Finanzierungsrunde unter dem Wert von Ziffer 2.1 liegt,

wird die virtuelle Beteiligungsquote aufgrund der niedrigeren Pre-Money-Bewertung nachträglich angepasst.

- 2.2 Die **Bewertung eines (realen oder virtuellen) Anteils am Unternehmen**⁵, die dem Funding zugrunde liegt, ergibt sich als Verhältnis von Pre-Money-Bewertung zur Höhe des Grund- oder Stammkapitals vor der anstehenden Finanzierungsrunde⁶. Diese Bewertung beträgt:

EUR 80,00

- 2.3 Das **Funding-Limit** (maximale Gesamt-Finanzierungs-Summe, die im Rahmen des Crowdfundings eingeworben werden kann) gemäß Darlehensvertrag beträgt:

EUR 500.000,00

Die Crowd-Darlehensgeber können damit, falls das Funding-Limit erreicht wird, insgesamt die folgende **Anzahl virtueller Anteile** erwerben:

Anzahl = 6.250

Falls der Darlehensnehmer zeitgleich zum Crowdfunding eine **Eigenkapital-Finanzierungsrunde** durchführt, hat diese maximal den folgenden finanziellen Umfang⁷:

EUR 500.000,00

Die zeitgleich investierenden Eigenkapital-Investoren können damit maximal die folgende **Anzahl neuer Unternehmensanteile** erwerben⁸:

Anzahl = 6.250

Falls eine zeitgleiche Eigenkapital-Finanzierungsrunde stattfindet, werden Investments von Eigenkapitalgebern auf das Funding-Limit im Rahmen des Crowdfundings angerechnet. Das Crowdfunding wird in diesem Fall beendet, sobald Crowd-Investoren und Eigenkapitalgeber gemeinsam einen Betrag in Höhe des Funding-Limits investiert haben. Die Höhe von zeitgleichen Eigenkapital-Investments wird auf der Plattform angezeigt.

- 2.4 Die **anfängliche virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers**⁹ wird auf Grundlage des individuell gewährten Darlehensbetrags berechnet. Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum Unternehmenswert nach Durchführung der Finanzierungsrunde (Post-Money-Bewertung)¹⁰. Die Post-Money-Bewertung ist die Summe von Pre-Money-Bewertung, tatsächlicher Gesamt-Finanzierungs-Summe im Rahmen des Crowdfundings und tatsächlichen Finanzierungsbeiträgen von Eigenkapitalgebern in einer zeitgleich stattfindenden Eigenkapital-Finanzierungsrunde.

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

Die virtuelle Beteiligungsquote kann sich infolge von Verwässerung oder Teil-Kündigung bei einem Exit-Ereignis verändern, wie im Folgenden näher geregelt wird.

Die **Anzahl virtueller Anteile**, die ein Darlehensgeber erwirbt, errechnet sich als individueller Darlehensbetrag geteilt durch die Bewertung eines Anteils (Ziffer 2.2). Die Anzahl virtueller Anteile muss keine ganze Zahl ergeben. Bruchteile sind zulässig; eine Rundung findet nicht statt. Der individuell gewährte Darlehensbetrag stellt zugleich den anfänglichen wirtschaftlichen Wert der individuellen virtuellen Beteiligung dar (Anzahl virtueller Anteile multipliziert mit der Bewertung eines Anteils).

Die anfängliche virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers lässt sich alternativ auch auf Grundlage der individuell erworbenen Anzahl virtueller Anteile berechnen. Dazu wird diese Anzahl geteilt durch die Gesamtzahl der realen und virtuellen Anteile am Unternehmen des Darlehensgebers, also durch die Summe von Grund- oder Stammkapital und Gesamt-Anzahl virtueller Anteile (Ziffer 2.3) (nach Durchführung der Finanzierung).

Die Anzahl virtueller Anteile, die ein Darlehensgeber erwirbt, bleibt bei Folge-Finanzierungsrunden grundsätzlich gleich. Sie kann sich aber aufgrund einer (Teil-)Kündigung des Darlehensvertrags in Einklang mit den folgenden Vorschriften verändern.

- 2.5 Die **Bezugsgröße für den Gewinnbezugsanspruch** ist der Gewinn („Gewinn“) bzw. Jahresüberschuss; maßgeblich ist der im steuerlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss nach Steuern und Zinsen und vor Ausschüttungen auf sämtliche gewinnabhängigen Ansprüche. Wird der Jahresabschluss bestandskräftig geändert, so ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Es wird nur ein positiver Gewinn berücksichtigt. Eine Verlustbeteiligung oder Nachschusspflicht besteht nicht.

- 2.6 Die **variable (partiarische) Zinskomponente eines individuellen Darlehensgebers**¹¹ in einem bestimmten Jahr berechnet sich damit als der Gewinn (wie oben definiert) des jeweiligen Geschäftsjahres multipliziert mit der virtuellen Beteiligungsquote¹².

Beispiel: Ein Unternehmen mit EUR 25.000,00 Stammkapital führt zum ersten Mal ein Crowdfunding durch. Dabei wird eine Pre-Money-Bewertung von EUR 1.000.000,00 zugrunde gelegt.

Die Bewertung eines Anteils beträgt dann $\frac{EUR\ 1.000.000}{25.000} = EUR\ 40,00$.

Ein Beispielinvestor investiert EUR 500,00. Insgesamt werden im Rahmen des Crowdfundings EUR 500.000,00 eingeworben. Zeitgleich investieren Business Angels EUR 300.000,00.

Der Beispielinvestor erhält dadurch für sein Investment $\frac{EUR\ 500}{EUR\ 40} = 12,5$ virtuelle Anteile.

Die anfängliche virtuelle Beteiligungsquote des Beispielinvestors beträgt $\frac{500}{1.000.000+500.000+300.000} = 0,028\ \%$ ¹³.

Die jährliche partiarische Zinskomponente des Beispielinvestors beträgt also 0,028 % des Gewinns des Unternehmens in dem jeweiligen Jahr.

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

2.7 **Mitteilungen betreffend die virtuelle Beteiligungsquote und die Bewertung eines virtuellen Anteils** – Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber

- nach erfolgreichem Abschluss des Crowdfundings auf der Plattform und
- nach jedem Ereignis, das Einfluss auf seine virtuelle Beteiligungsquote und/oder auf die Bewertung eines virtuellen Anteils hat,

über die aktuelle Höhe dieser Werte unterrichten.

2.8 **Zeitraum der Gewinnbezugsberechtigung** – Die Gewinnbezugsberechtigung besteht vom Einzahlungstag bis zum Rückzahlungstag (wie jeweils in den Allgemeinen Darlehensbedingungen geregelt). Die Gewinnbezugsberechtigung besteht für angebrochene Geschäftsjahre jeweils linear zeitanteilig (auf taggenauer Basis); mit anderen Worten findet keine Zuordnung statt, wann innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres welche Gewinne angefallen sind.

2.9 **Fälligkeit** – Der Gewinnbezugsanspruch ist jährlich jeweils sieben Monate nach Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr fällig.

3. **Verwässerung der virtuellen Beteiligung**

Vorbemerkung: Anteile von Eigenkapitalgebern unterliegen bei Folge-Eigenkapital-Finanzierungen, an denen sie nicht teilnehmen, einer Verwässerung: Der auf sie entfallende Gewinnanspruch verringert sich in dem Verhältnis, wie neue Gewinnansprüche der neuen Eigenkapitalgeber entstehen. Dieser Mechanismus wird im Folgenden für die virtuelle Beteiligung des Darlehensgebers nachgebildet.

Der Darlehensgeber bestätigt durch Zeichnung des Darlehensvertrags, dass ihm bewusst ist, dass das zukünftige Wachstum des Unternehmens des Darlehensnehmers gegebenenfalls weitere Finanzierungsrunden erfordert. Er stimmt dem bereits jetzt zu und hat bei Folge-Kapitalerhöhungen weder ein Bezugsrecht noch ein Mitbestimmungsrecht, sondern wird die Verwässerung seiner virtuellen Beteiligung hinnehmen, um ein optimales Wachstum des Unternehmens des Darlehensnehmers zu ermöglichen. Der Darlehensgeber wird dabei durch die folgenden Regelungen zur Beteiligung an Unternehmenswertsteigerungen und zum Exit geschützt.

3.1 **Verwässerung der virtuellen Beteiligung bei Kapitalerhöhungen** – Bei Folge-Finanzierungen in Form von Kapitalerhöhungen verringert sich die virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers im Verhältnis der Pre-Money-Bewertung zur Post-Money-Bewertung, die für diese Folge-Kapitalerhöhung gelten¹⁴. Beim Kapitalzufluss, der für die Post-Money-Bewertung zugrunde zu legen ist, werden alle in Endnote 7 genannten Leistungsbestandteile berücksichtigt.

3.2 **Verwässerung der virtuellen Beteiligung bei Folge-Schwarmfinanzierungen** – Bei Folge-Finanzierungen in Form von Schwarmfinanzierungen, bei denen qualifiziert nachrangige Darlehen gewährt werden, die eigenkapitalähnliche Gewinnbezugsansprüche vermitteln, verringert sich die virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers in dem Verhältnis des Wertes des Altkapitals (ausgedrückt durch die Pre-Money-Bewertung, die der neuen Schwarmfinan-

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

zierung zugrunde liegt) zum Wert des Neukapitals (ausgedrückt durch die dem neuen Funding zugrunde liegende Post-Money-Bewertung; diese errechnet als Pre-Money-Bewertung zuzüglich der Finanzierungssumme im Rahmen des neuen Fundings)¹⁵.

- 3.3 **Nachschüsse** – Eine Verwässerung findet abweichend von den vorstehenden Regelungen nicht statt, wenn Folge-Finanzierungen durchgeführt werden, bei denen ausschließlich die bisherigen Gesellschafter des Darlehensnehmers oder mit dem Darlehensnehmer oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, Mitarbeiter oder Berater oder Treuhänder der vorstehend Genannten oder diesen nahe stehenden Personen im Sinne von § 138 InsO investieren („**Nachschüsse**“).

4. **Berechnung der Bonuszinszahlung bei Vertragsende (Beteiligung an Unternehmenswertsteigerung), ordentliche Kündigungszeitpunkte**

*Vorbemerkung: Der Darlehensgeber soll wirtschaftlich in angemessener Weise – ähnlich einem Eigenkapital-Investor – an den erhofften Unternehmenswertsteigerungen beteiligt werden. Diese Beteiligung vollzieht sich dadurch, dass er bei Vertragsende zusätzlich zur Tilgung des Darlehens und zum laufend ausgezahlten Gewinnanspruch eine **Bonuszinszahlung aufgrund Unternehmenswertsteigerung** erhält.*

Zur Beteiligung des Darlehensgebers an der Unternehmenswertsteigerung wird zwischen den Parteien vereinbart, dass für die bei Vertragsende zu leistende Bonuszinszahlung in erster Linie die aktuellste Marktbewertung der Unternehmensanteile maßgeblich ist, soweit eine solche vorliegt (Konditionen einer Folge-Finanzierung oder eines Exits). Eine solche Marktbewertung aktualisiert die zwischen den Parteien geltende Bewertung der virtuellen Beteiligung des Darlehensgebers. Die Untergrenze für den bei Vertragsende zu zahlenden Bonuszins bildet allerdings eine Kapitalverzinsung mit einem angemessenen Benchmark-Zinssatz, wobei die tatsächlich während der Laufzeit ausgezahlten Zinsen und Gewinnausschüttungen angerechnet werden.

Weiterhin wird dem Darlehensnehmer ab dem vierten Jahr der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, das er jährlich ausüben kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts hat er eine einmalige Bonuszinszahlung zu leisten. Durch die Ausübung dieses Kündigungsrechts soll aber nicht ein ansonsten fälliger Bonuszins bei Exit umgangen werden können, sodass Exit-Ereignisse im Zeitraum von zwölf Monaten nach Kündigung alternativ berücksichtigt werden.

- 4.1 **Höhe der Bonuszinszahlung aufgrund Unternehmenswertsteigerung** – Die individuelle **Bonuszinszahlung aufgrund Unternehmenswertsteigerung bei Vertragsende**¹⁶ wird zusätzlich zur Tilgung des nominalen Darlehensbetrags und zu allen bereits während der Laufzeit geleisteten Festzins- und gewinnabhängigen Zinszahlungen geleistet. Sie errechnet sich als monetäre Wertsteigerung der individuellen virtuellen Beteiligung des Darlehensgebers während der Laufzeit des Darlehens.

Diese Wertsteigerung wird berechnet als die Differenz zwischen dem Wert der individuellen virtuellen Beteiligung am Ende der Laufzeit (der gemäß den folgenden Regelungen bestimmt wird) und dem individuell gewährten Darlehensbetrag (anfänglicher Wert der virtuellen Be-

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

teilung; vgl. Ziffer 2.4). Der Wert der individuellen virtuellen Beteiligung am Ende der Laufzeit errechnet sich als die Anzahl der individuell erworbenen virtuellen Anteile (Ziffer 2.4) multipliziert mit der am Ende der Laufzeit geltenden Bewertung eines virtuellen Anteils (gemäß den folgenden Regelungen).

- 4.2 **Anteilswert bei Folge-Finanzierungen und Exit-Ereignissen – Der Wert eines virtuellen Anteils bei Vertragsende**¹⁷ aktualisiert sich bei jeder Folge-Finanzierungsrunde, die im Rahmen von Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 zu berücksichtigen ist und zu einer Verwässerung der virtuellen Beteiligung führt, und bei jedem Exit-Ereignis, das im Rahmen von Ziffer 5.1 zu berücksichtigen ist und ein ordentliches (Teil-)Kündigungsrecht auslöst, nach der folgenden Regel:

Ab dem Zeitpunkt der rechtlich bindenden Vereinbarung der Folge-Finanzierungsrunde oder des Exits wird die für diese geltende Bewertung eines Anteils¹⁸ anstelle des in Ziffer 2.2 genannten Anfangswerts als **neuer Wert eines virtuellen Anteils** zugrunde gelegt. Dabei werden alle in Endnote 7 genannten Leistungsbestandteile berücksichtigt. Der Darlehensgeber hat einen Anspruch auf Offenlegung aller für die Berechnung der Wertsteigerung relevanten Informationen.

- 4.3 **Berücksichtigung einer Benchmark-Verzinsung** – Ist die wie vorstehend berechnete Bonuszinszahlung aus Unternehmenswertsteigerung bei Vertragsende zuzüglich aller bereits während der Laufzeit geleisteten bzw. noch geschuldeten Zahlungen auf die Festzins- (oben Ziffer 1) und die variable Zinskomponente (oben Ziffer 2) geringer als die kumulierte Verzinsung, die bei einer hypothetischen jährlichen Verzinsung des individuellen Darlehensbetrags mit dem im Folgenden definierten **Benchmark-Zinssatz** über die gesamte Laufzeit hinweg (ohne Zinseszins) geschuldet gewesen wäre („**Benchmark-Verzinsung**“)¹⁹, so schuldet der Darlehensnehmer stattdessen die Differenz als Ausgleichszahlung („**Ausgleichszahlung**“).

Benchmark-Zinssatz: 15,0% p.a.

Ist während der Vertragslaufzeit kein Ereignis gemäß Ziffer 4.2 eingetreten, das eine Wertsteigerung messbar macht und zur Aktualisierung des virtuellen Anteilswerts führt, so wird davon ausgegangen, dass keine Unternehmenswertsteigerung stattgefunden hat. Es wird klargestellt, dass die Ausgleichszahlung auch in diesem Fall geschuldet wird.

- 4.4 **Ordentliches Kündigungsrecht** – Dem Darlehensnehmer steht ab dem vierten Jahr der Laufzeit (einschließlich) ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des partiarischen Darlehens ist der Darlehensnehmer verpflichtet, eine einmalige Bonuszinszahlung zu leisten. Deren Höhe beträgt 150% der Benchmark-Verzinsung (Ziffer 4.3) – gerechnet auf die gesamte Laufzeit des Darlehens bis zur Wirksamkeit der Kündigung – abzüglich aller bereits während der Laufzeit geleisteten bzw. noch geschuldeten Zahlungen auf die Festzins- (oben Ziffer 1) und die variable Zinskomponente (oben Ziffer 2). Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des Darlehensbetrags und der geschuldeten Zinsen sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

Falls im Zeitraum von zwölf Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung nach der vorstehenden Regelung ein Exit-Ereignis eintreten sollte, das den Darlehensgeber zu einer Bonuszinszahlung nach Ziffer 5 berechtigen würde, hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber die Differenz aus diesem Bonuszins und dem Bonuszins, der im Rahmen der ordentlichen Kündigung bereits an den Darlehensgeber geleistet wurde („**Differenzbetrag**“), zu zahlen. Negative Differenzbeträge bleiben unberücksichtigt. Der Darlehensgeber hat einen Anspruch auf Offenlegung aller für die Berechnung relevanten Informationen. Die Zahlung des Differenzbetrages ist fällig mit Eintritt des Exit-Ereignisses.

4.5 **Kündigt der Darlehensnehmer** den Darlehensvertrag berechtigt **außerordentlich**, so fällt keine Bonuszinszahlung bei Vertragsende an.

4.6 **Fälligkeit** – Die Bonuszinszahlung aus Unternehmenswertsteigerung oder die Ausgleichszahlung nach Ziffer 4.3 ist gemeinsam mit der letzten gewinnabhängigen Zahlung nach Vertragsende (Ziffer 2.9) fällig.

5. **Kündigungsrecht und Bonuszinszahlung bei Exit (virtuelle Mitverkaufspflicht und virtueller Squeeze-out)**

*Vorbemerkung: Häufig realisiert sich eine Beteiligung an einer Unternehmenswertsteigerung für Gesellschafter dadurch, dass Dritte Geschäftsanteile erwerben („**Beteiligungstransaktion**“). Für Minderheitsgesellschafter besteht in solchen Konstellationen, wenn die Beteiligungstransaktion eine bestimmte Größenordnung überschreitet („**Exit-Ereignis**“), häufig die Pflicht, ihre Anteile gemeinsam mit den Mehrheitsgesellschaftern verhältnismäßig zu identischen Konditionen zu veräußern („**Mitverkaufspflicht**“, häufig auch als „**Drag-along right**“ bezeichnet). Diese Pflicht wird vereinbart, damit leichter ein Folge-Investor bzw. Erwerber gefunden werden kann. Die folgenden Bestimmungen bilden dies für die virtuelle Beteiligung der Darlehensgeber nach, indem dem Darlehensnehmer in solchen Situationen ein Kündigungsrecht eingeräumt wird. Die Darlehensgeber partizipieren im Gegenzug im Verhältnis des Erlöschens ihrer virtuellen Beteiligung am Exit-Erlös.*

- 5.1 **Definition Exit-Ereignis – Jede Transaktion** (insb. Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf (Share Deal), Vermögensverkauf (Asset Deal), öffentliches Angebot/Börsengang, Umwandlung und wirtschaftlich äquivalente Gestaltungen), durch die ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen („**Erwerber**“), die von dem Darlehensnehmer und den bisherigen Gesellschaftern des Darlehensnehmers **unabhängig sind** (keine mit der Gesellschaft oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, keine Mitarbeiter oder Berater oder Treuhänder der vorstehend Genannten und keine diesen nahe stehenden Personen im Sinne von § 138 InsO), unmittelbar oder mittelbar in einer oder mehreren Transaktionen im Zeitraum von bis zu zwei Jahren entweder
- eine **Mehrheitsbeteiligung** (bezogen auf die Stimmrechte) am Darlehensnehmer
oder
 - dessen **wesentliches Vermögen** (mehr als 60 % des Vermögens vor Durchführung der Transaktion einschließlich stiller Reserven) erwerben.

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

- 5.2 **Definition Exit-Erlös** – Jede unmittelbare oder mittelbare Leistung, die der oder die Erwerber als **Gegenleistung für den Erwerb** der Beteiligung oder des Vermögens oder im Zusammenhang mit dieser Transaktion leisten, gleichgültig ob diese Leistung an die bisherigen Gesellschafter des Darlehensnehmers oder an diesen selbst erbracht wird („**Exit-Erlös**“). Dies beinhaltet alle in Endnote 7 genannten Leistungen an die bisherigen Gesellschafter des Darlehensnehmers oder an diesen selbst.
- 5.3 **Ordentliches Kündigungsrecht bei Exit** – Jedes Exit-Ereignis berechtigt den Darlehensnehmer zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Darlehensvertrags in dem Verhältnis, wie durch den oder die Erwerber Anteile (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmrechte nach Abschluss der Transaktion) oder Vermögen (im Verhältnis zum Gesamtvermögen vor Durchführung der Transaktion) erworben wird („**Exit-Quote**“).
- 5.4 **Verfahren** – Das Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach der rechtlich bindenden Vereinbarung der Exit-Transaktion gegenüber allen Darlehensgebern einheitlich ausgeübt werden. Dies geschieht durch Mitteilung in Textform an die autorisierte Adresse gemäß Darlehensvertrag. Der Darlehensnehmer muss dabei die Exit-Quote, die Höhe des Exit-Erlöses und das Datum der Wirksamkeit der Kündigung angeben. Als Datum der Wirksamkeit der Kündigung muss ein Stichtag innerhalb der nächsten vier Wochen nach Ausspruch der Kündigung gewählt werden.
- 5.5 **Folgen einer wirksamen Kündigung** – Infolge einer wirksamen **Teil-Kündigung** verringert sich die Anzahl der virtuellen Anteile und damit die virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers (unter Berücksichtigung etwaiger zwischenzeitlicher Verwässerungen) entsprechend der Exit-Quote²⁰.

Der Darlehensgeber wird am Exit-Erlös in dem Umfang beteiligt, wie es dem Erlöschen seiner virtuellen Beteiligung entspricht, wenn nicht der im Folgenden geregelte Schutz des nominalen Rückzahlungsanspruchs greift. Die Beteiligung am Erlös vollzieht sich in Form einer Bonuszinszahlung bei exitbedingter Kündigung²¹, die am Tag der Wirksamkeit der Kündigung (Ziffer 5.4) fällig und in bar zu erbringen ist.

Kündigt der Darlehensnehmer infolge eines Exit-Ereignisses den **gesamten** Darlehensvertrag, wird der Darlehensgeber im vollen Umfang seiner virtuellen Beteiligung am Exit-Erlös beteiligt, wenn nicht der im Folgenden geregelte Schutz des nominalen Rückzahlungsanspruchs greift, wobei der fiktive Exit-Erlös zugrunde gelegt wird, der für einen Erwerb von 100 % der Anteile bzw. des Vermögens des Darlehensgebers angefallen wäre. Die virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers verringert sich auf null.

- 5.6 **Schutz des nominalen Rückzahlungsanspruchs** – Ist der Betrag der Bonuszinszahlung bei exitbedingter Kündigung größer als der Betrag des (Teil-)Tilgungsanspruchs des Darlehensgebers, der infolge der (Teil-)Kündigung entsteht²², so ist der (Teil-)Tilgungsanspruch durch die Zahlung des Bonuszinses mit abgegolten. Ist dagegen der Betrag des (Teil-)Tilgungsanspruchs größer als der Bonuszins, wird kein Bonuszins gezahlt. Der Darlehensnehmer schuldet in diesem Fall die (Teil-)Tilgung. Diese ist ebenfalls am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig und in bar zu erbringen.

* * *

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

¹ Die exakte Berechnungsweise wird in den folgenden Endnoten mathematisch beschrieben und die maßgeblichen Variablen werden hier definiert, um den Text nicht zu überfrachten.

² Individuelle virtuelle Beteiligungsquote VB_{ind} .

³ Gesamt-Finanzierungs-Summe **FS**: Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten und eingezahlten Teil-Darlehen (dieser Wert steht zu Beginn des Fundings naturgemäß noch nicht fest).

⁴ Pre-Money-Bewertung des Unternehmens des Darlehensnehmers **PrMB**: Unternehmenswert vor Durchführung der Finanzierung, aber unter der Annahme, dass die Finanzierung durchgeführt wird.

⁵ Anfängliche Bewertung eines Anteils b_0 , wobei ein Euro Grund- oder Stammkapital als ein Anteil betrachtet wird.

⁶ $b_0 = \frac{PrMB}{Stammkapitalziffer}$. Falls bereits virtuelle Anteile existieren, zählt die Anzahl dieser Anteile für Zwecke dieser Berechnung mit zur Stammkapitalziffer.

⁷ Bei der Berechnung des Umfangs der Finanzierung werden sämtliche vermögenswerten Leistungen berücksichtigt, die dem Darlehensnehmer im Rahmen der Finanzierungsrunde von den Eigenkapital-Investoren zufließen. Dies beinhaltet ausdrücklich Zahlungen in die Kapitalrücklage, Mezzanine-Beteiligungen, Meilenstein-Zahlungen etc. Sacheinlagen, Tauschanteile und andere nicht-monetäre Leistungen sind gutachterlich zu bewerten, wenn kein Börsen- oder Verkehrswert existiert.

⁸ Dies entspricht dem Maximalbetrag einer geplanten nominalen Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals im Rahmen einer zeitgleichen Eigenkapital-Finanzierung.

⁹ Anfängliche individuelle virtuelle Beteiligungsquote $VB_{ind,0}$.

¹⁰ $VB_{ind,0} = \frac{Darlehensbetrag_{ind}}{PrMB+FS+ES}$, wobei **ES** die Summe der tatsächlichen Finanzierungsbeiträge von Eigenkapitalgebern im Rahmen einer zeitgleichen Eigenkapital-Finanzierungsrunde bezeichnet (dieser Wert steht zu Beginn des Fundings gegebenenfalls noch nicht fest).

¹¹ Variable (partiarische) Zinskomponente eines individuellen Darlehensgebers VZ_{ind} .

¹² $VZ_{ind} = VB_{ind} * Gewinn$.

¹³ Alternative Berechnungsweise auf Grundlage der Anzahl realer und virtueller Anteile:

$$VB_{ind,0} = \frac{12,5}{25.000 + \frac{500.000}{40} + \frac{300.000}{40}} = \frac{12,5}{25.000 + 12.500 + 7.500} = \frac{12,5}{45.000} = 0,028 \%$$

$$VB_{ind,neu} = \frac{PrMB_{neu}}{PrMB_{neu} + Kapitalzufluss_{neu}} * VB_{ind,alt}$$

Alternativ kann der Verwässerungsfaktor auch errechnet werden, indem man die Gesamtzahl aller realen und virtuellen Anteile vor der Folge-Kapitalerhöhung (Ziffer 2.4) ins Verhältnis setzt zur Gesamtzahl aller realen und virtuellen Anteile nach der Folge-Kapitalerhöhung (wobei wiederum ein Euro Grund- oder Stammkapital als ein Anteil betrachtet wird).

$$VB_{ind,neu} = \frac{PrMB_{neu}}{PrMB_{neu} + FS_{neu}} * VB_{ind,alt}$$

¹⁶ Individuelle Bonuszinszahlung aus Unternehmenswertsteigerung bei Vertragsende **BZVE**_{ind}.

¹⁷ Wert eines virtuellen Anteils bei Vertragsende b_{neu} .

¹⁸ Diese wird berechnet als die Bewertung des Gesamtunternehmens geteilt durch die Summe von Grund- oder Stammkapital und Gesamt-Anzahl virtueller Anteile (Ziffer 2.3). Ein Anteil wird dabei also wiederum verstanden als ein Euro Grund- oder Stammkapital; die Summe der virtuellen Anteile wird mitgerechnet.

¹⁹ D.h. falls gilt: $(BZVE_{ind} + \sum \text{jährl. Festzinszahlungen}_{ind} + \sum \text{jährl. var. Zinszahlungen}_{ind}) < (\text{Benchmarkzinssatz} * \text{Darlehensbetrag}_{ind} * \text{Laufzeit (Jahre)})$.

$$VB_{ind,neu} = \left(1 - \frac{\text{Stimmrechte oder Vermögen}_{Erwerber}}{\text{Stimmrechte oder Vermögen}_{gesamt}}\right) * VB_{ind}$$

²¹ Bonuszinszahlung bei exitbedingter Kündigung **BZEK**_{ind} (Teil-Kündigung im Verhältnis der Exit-Quote):

$$BZEK_{ind} = \frac{\text{Stimmrechte oder Vermögen}_{Erwerber}}{\text{Stimmrechte oder Vermögen}_{gesamt}} * VB_{ind} * \text{Exitlös}$$

Anlage 3 – Ausgestaltung virtuelle Beteiligung

²² Es wird klargestellt, dass hierbei bisherige Unternehmenswertsteigerungen, die zu einer Anpassung des Werts des individuellen Anteils geführt haben (Ziffer 4), nicht berücksichtigt werden. Geschützt wird nur die anfängliche Unternehmensbewertung, nicht aber zwischenzeitlich höhere Bewertungen. Der im Rahmen dieser Ziffer 5.6 maßgebliche (Teil-)Tilgungsanspruch errechnet sich damit als individueller Darlehensbetrag multipliziert mit der Exit-Quote: $\frac{\text{Stimmrechte oder Vermögen}_{\text{Erwerber}}}{\text{Stimmrechte oder Vermögen}_{\text{gesamt}}} * \text{Darlehensbetrag}_{\text{ind.}}$

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Health-experiences GmbH, Im Niederfeld 119, 60437 Frankfurt/Main

Health-experiences GmbH
c/o medifundo GmbH & Co. KG
Behamstraße 17
80687 München

E-Mail: kontakt@medifundo.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre
Health-experiences GmbH

Anlage 4 – Widerrufsbelehrung

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Health-experiences GmbH, Im Niederfeld 119, 60437 Frankfurt/Main

Health-experiences GmbH
c/o medifundo GmbH & Co. KG
Behamstraße 17
80687 München

E-Mail: kontakt@medifundo.de

Ende des Hinweises

Businessplan
der
health-experiences GmbH

Version vom 4. Juni 2018